

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
32 (1885)**

49 (3.12.1885)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-634429](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-634429)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Prämum.-Preis 50 \mathfrak{M} .

1885. Donnerstag, 3. December. №. 49.

Bekanntmachungen.

1) Die Fischerei in den öffentlichen Gewässern der Stadt Oldenburg soll am

Sonnabend, den 5. Dezbr. d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

in der Registratur des Stadtmagistrates zur Verpachtung gebracht werden. Die Bedingungen sind daselbst vorher einzusehen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 27. Novbr. 1885.
v. Schrenk.

2) Bei der am 12. d. Mts. stattgefundenen Ausloosung der $3\frac{1}{2}$ % Anleihe der Stadt Oldenburg vom 17. August 1885 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. Nr. 104. 134. 147. 181.

Lit. B. Nr. 27. 41. 67. 80. 148. 317. 355.

Der Betrag dieser Schuldverschreibungen kann vom 1. Juli 1886 an zum Nennwerthe bei der Oldenburgischen Spar- und Leihbank zu Oldenburg gegen Einlieferung der Schuldscheine erhoben werden. Mit den Schuldscheinen sind die nicht fälligen Coupons — von Nr. 2 an — einzuliefern, widrigenfalls der Betrag vom Capital abgezogen wird.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 14. Novbr. 1885.
v. Schrenk.

3) Auf den Gründen des städtischen Armenarbeitshauses kann nach Anweisung des Hausvaters Bauschutt abgeladen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 20. Novbr. 1885.
v. Schrenk.

4) Zum 1. Mai k. Js. wird für die hiesige höhere Töchter-
schule (Cäcilien-
schule) ein bereits im Dienste bewährter, seminari-
stisch gebildeter Lehrer gesucht, welcher in den Elementar-
fächern und im Gesange zu unterrichten hat, und, worauf be-
sonderes Gewicht gelegt wird, befähigt sein muß, den Gesang-



unterricht bis in die höchsten Classen zu ertheilen. Das Gehalt normiert sich innerhalb der Grenzen von 1200—2000 *M.*

Reflectanten wollen ihre Gesuche, in denen die Höhe des beanspruchten Gehalts anzugeben ist, mit den nöthigen Zeugnissen bis zum 15. December d. J. bei dem unterzeichneten Stadtmagistrate einreichen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 20. Novbr. 1885.
v. Schrenck.

5) Die Rechnung der katholischen Schule zu Oldenburg pro 1884/85 liegt vom 28. d. bis 11. f. Mts. in dem provisorischen Rathhause zur Einsicht offen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Schule, den 23. Novbr. 1885.

v. Schrenck.

Öeffentliche Sitzung des Magistrats, Gesamtstadtraths und Stadtraths am 17. Novbr. 1885 im Markthallenfaal.

(Schluß.)

II. vom Gesamtstadtrath:

2. Der Gesamtstadtrath erklärte sich mit der Verweisung der Wittve des Schlachters Hörmann in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta auf die Dauer von 2 Jahren einverstanden.

3. Zur Anschaffung eines Schrankes für das Standesamt zur Aufbewahrung von Geschäftsregistern wurden auf Antrag des Magistrats vom 16. Oktbr. d. J. 30 *M.* bewilligt.

4. In Betreff der Frage wegen der Verpflegungskosten erkrankter Dienstboten (Gesamtstadtrathsprotokoll vom 23. Oktober 1885) wurde dem Gesamtstadtrath vom Magistrat mitgetheilt, daß in Bezug auf die Verpflegung der Dienstboten bis weiter nach Maßgabe des Beschlusses des Gemeinderathes vom 2. Februar 1875 verfahren werden solle, daß aber der Magistrat des Erachtens sei, daß eine Neuorganisation der Dienstbotenkrankenkasse zu geschehen habe und werde der Magistrat demnächst desfällige Vorschläge an den Gesamtstadtrath gelangen lassen.

III. vom Magistrat und Stadtrath:

5. Die von der Kommission zur Einreihung der seminaristischen Lehrer der Stadt in die Gehaltsklassen des Normal-Stats ge-

machten in dem Protokoll vom 3. Oktober 1885 enthaltenen Vorschläge wurden von der Versammlung angenommen, jedoch mit der Ausnahme, daß der Lehrer Harms in die erste Gehaltsklasse und der Lehrer Dünne an erster und der Lehrer Hinrichs an zweiter Stelle in die zweite Gehaltsklasse eingereiht wurden.

Ferner wurde die Bestimmung getroffen, daß in dem Protokolle vom 3. Oktober d. J. unter Ziffer 1 b. letzter Absatz hinter „Schulen“ die Worte „außer der Vorschule und den Vorklassen der Cäcilienchule“ eingeschaltet werden sollten.

6. Es wurde beschlossen, dem Fräulein Amann die erbetene Entlassung aus dem städtischen Schuldienst mit der gesetzlichen Pension zum 1. Mai k. J. zu bewilligen; einen seminaristisch gebildeten erfahrenen Lehrer für die Cäcilienchule anzustellen und für denselben die Gehaltsklasse B. III. 2, mit einem Gehalte von 1200 bis 2000 *M* in Aussicht zu nehmen.

III. vom Stadtrath:

7. Der Antrag des Magistrats vom 17. November d. J. um Bewilligung von 268 *M* für verschiedene im Interesse des Dienstes nothwendigen baulichen Aenderungen im Nolte'schen Hause wurde angenommen.

Bericht der Kommission zur Berathung über die Frage der Zulegung der beiden Schulachten des Stadtgebiets zur Stadt.

Die Kommission, bestehend aus den Herren Oberintendant Rathsherrn Meinardus, Inspector Weber, Inspector tom Dieck, Gutsbesitzer A. Haake und dem unterzeichneten Oberbürgermeister, hat die Frage, ob und unter welchen Modalitäten eine Uebernahme der beiden Schulachten des Stadtgebiets in den städtischen Organismus der Mittel- und Volksschulen thunlich und gerechtfertigt erscheine, einer eingehenden Prüfung unterzogen. Das Resultat ihrer Berathungen ist in nachfolgendem Berichte enthalten.

Eine Uebernahme der Schulen zu Bürgerfelde und vor dem Haarenthore und deren Gleichstellung mit den städtischen Volksschulen würde für die Stadt, abgesehen von sonstigen Inconvenienzen, mit großen finanziellen Opfern verbunden sein. Dies ergibt sich aus nachstehender, auf den diesjährigen Vorschlägen beruhender Darlegung. Zur Deckung der Schulausgaben sind an Umlagen erforderlich:

1. für die Schule zu Bürgerfelde:

50 % der Grund- und Gebäudesteuer von 2400 <i>M</i>	1200 <i>M</i>
58 $\frac{1}{3}$ % der Einkommensteuer von 3360 <i>M</i>	1960 "

2. für die Schule vor dem Haarenthore:

41 $\frac{2}{3}$ % der Grund- und Gebäudesteuer von 1500 <i>M</i>	625 "
41 $\frac{2}{3}$ % der Einkommensteuer von 2400 <i>M</i>	1000 "
<hr/> Zusammen 4785 <i>M</i>	

Nach einer Einrangierung der beiden Schulen in den Etat der städtischen Mittel- und Volksschulen würden zu demselben beitragen:

1. die Schule zu Bürgerfelde:

30 % der Grund- und Gebäudesteuer von 2400 <i>M</i>	720 <i>M</i>
33 $\frac{1}{3}$ % der Einkommensteuer von 3360 <i>M</i>	1120 "

2. die Schule vor dem Haarenthore:

30 % der Grund- und Gebäudesteuer von 1500 <i>M</i>	450 "
33 $\frac{1}{3}$ % der Einkommensteuer von 2400 <i>M</i>	800 "
<hr/> Zusammen 3090 <i>M</i>	

Es ergibt sich mithin gegen den diesjährigen Umlagenbetrag der beiden Schulachten von 4785 *M* ein Minderbetrag der Umlagen, welchen die Stadt mehr aufbringen müßte von 4785 *M* — 3090 *M* = 1695 *M*.

Noch größere Opfer würden aber der Stadt dadurch erwachsen, daß sie, was nicht zu vermeiden wäre, die an den beiden Schulen gegenwärtig fungierenden 5 Lehrer übernehmen und deren Gehalte nach denselben Grundsätzen, wie sie für die städtischen Lehrer zu Raum kommen, normiren müßte. Es würden nach Maßgabe ihres Dienstalters zu beziehen haben:

Hauptlehrer Jacobsen nach 30jähriger Dienstzeit seit Michaeli 1885	2500 <i>M</i>
Nebenlehrer Nisch nach 3jähriger Dienstzeit seit Mai 1883	1150 "
Nebenlehrer Gramberg nach 3jähriger Dienstzeit seit Mai 1885	1150 "
Hauptlehrer Poppe nach 33jähriger Dienstzeit seit Michaeli 1884	2650 "
Nebenlehrer Müller nach 3jähriger Dienstzeit seit Mai 1884	1150 "
<hr/> Zusammen 8600 <i>M</i>	

Dieselben beziehen jetzt aus den Schulachtskassen:

Jacobsen	1245 <i>M</i>	
Risch	750 "	
Gramberg	495 "	
Boppe	1245 "	
Müller	525 "	
		<u>4260 <i>M</i></u>

Die Mehrbezüge von 4340 *M* würden künftig die städtischen Steuerzahler mehr aufzubringen haben (nach Abzug der etwa für freie Wohnung zu berechnenden Beträge). Dazu der oben berechnete künftig aus den beiden Schulachten erfolgende geringere Beitrag zu den Umlagen von 1695 *M* würde künftig eine Mehrbelastung der Contribuenten zum Etat der Mittel- und Volksschulen von 6035 *M* ergeben, welche für die Einwohner der engeren Stadt nur zu einem kaum nennenswerthen Theile dadurch verringert würde, das künftig auch das Stadtgebiet dazu contribuieren müßte, indem nach den Zahlen des Vorausschlags pro 1885/86, abgesehen von einer kleinen Verschiebung die von der Verrechnung der Beiträge der Katholiken und Juden entstehen mag, zu dieser Summe die Stadtgebietschulachten nur 276 *M*, die Kasse der Mittel- und Volksschulen — bisherigen Bestandes — dagegen 5759 *M* leisten würden. Durch Uebernahme der beiden Schulen und deren unvermeidliche Gleichstellung mit den übrigen Volksschulen würden sich aber voraussichtlich noch mancherlei sonstige Mehrkosten ergeben. Manche Lieferungen und Leistungen an die Stadtgebietschulen würden bald zum bisherigen Preise nicht mehr zu erlangen sein, z. B. Feuerung, Heizung und Dinte, wofür bisher die Hauptlehrer eine averfionale Entschädigung erhalten haben; es würden die Ansprüche an die Dienstwohnungen der Lehrer sich steigern, die Anstellung von Schulwärttern würde später schwerlich abzuwehren sein, Turngeräthe und Lehrmittel, die Unterhaltung der Gebäude und des Inventars würden alsbald erhebliche Mehrkosten erfordern. Eine weitere Kostenvermehrung träte sicher ein durch die regulativmäßigen Gehaltszulagen, sowie auch Pensionirungen um so weniger außer Berechnung gelassen werden dürfen, als zwei der zu übernehmenden Lehrer älter sind, als alle jetzt an den Mittel- und Volksschulen angestellten Lehrer.

Dem Obigen nach muß das finanzielle Interesse der Stadt entschieden von einer Uebernahme der Stadtgebietschulen in den städtischen Schulorganismus abrathen. Die Kommission ist auch darüber einig, nur dissentirt das Mitglied Gutsbesitzer

Haake insofern, als es die Zulegung der fraglichen Schulen zur Stadt als eine bereits beschlossene und feststehende, nur noch in ihren einzelnen Modalitäten einer Prüfung unterliegende Sache angesehen wissen will. Die übrigen Kommissionsmitglieder können sich dieser Ansicht nicht anschließen; sie sehen in dem Beschlusse des Stadtraths vom 4. November 1884, nach welchem sich dieser bereit erklärt, die Stadtgebietschulen unter gewissen Modalitäten als städtische zu übernehmen, nur den Ausdruck des Willens, daß den Schulachten im Stadtgebiet aus der Abtrennung der zur Stadt verlegten Theile des letzteren keinerlei finanzielle Nachtheile erwachsen sollen, und auf diesen Boden stellen sich auch die Kommissionsmitglieder, ja, sie glauben auch, daß die Stadt, in Hinblick darauf, daß sie durch die Zulegung der betr. Gebietstheile eine höhere Einnahme für die Stadtkasse erzielt, ein geringes Opfer zur Schadloshaltung der Schulachten nicht zu scheuen brauche, falls dadurch eine wünschenswerthe Aenderung der Schulachtsgrenzen sich erreichen lasse, wogegen sie sich in Hinblick auf die oben dargelegten großen finanziellen Opfer, welche die Stadt sich auferlegen würde, auf das entschiedenste gegen eine Uebernahme der Stadtgebietschulen in den städtischen Schulorganismus aussprechen. Sie glauben auch einen alle Theile befriedigenden Ausgleich auf einem andern Wege finden zu können, welcher in folgenden Vorschlägen gipfelt:

1. Die Schulachten des Stadtgebiets treten nicht in den städtischen Schulorganismus ein.
2. Die südlich der Ofenerstraße belegenen, zur Stadt verlegten Theile der Schulacht vor dem Haarenthore (Gerberhof, Wichelnstraße etc.) verbleiben bei dieser Schulacht und zahlen an dieselbe Schulgeld und Umlagen, letztere jedoch nur in der Procenthöhe, in welcher alljährlich Umlagen zum Etat der städtischen Mittel- und Volksschulen ausgeschrieben und bezahlt werden. Ist der Procentsatz, nach welchem die Umlagen in der Schulacht vor dem Haarenthore gehoben werden, ein höherer als derjenige zum Etat der städtischen Mittel- und Volksschulen, so hat die Stadtkasse der engeren Stadt Oldenburg die sich rechnermäßig ergebende Differenz zwischen der von den fraglichen Contribuenten an die Kasse der Haarenthorschulacht gezahlten Summe und derjenigen Summe, welche von ihnen nach dem für die Umlagen dieser Schulacht bestimmten Procentsatze hätten gezahlt werden müssen, alljährlich an die Kasse der Haarenthorschulacht zu entrichten. Falls und soweit

die Beiträge nicht zur Kasse gelangen, kommen auch die aus der Stadtkasse zu zahlenden Ausgleichssummen in Wegfall.

3. Für Kinder, welche aus den sub 2 gedachten Gebieten etwa in die städtischen Volksschulen geschickt werden sollten, ist an die Kasse der Mittel- und Volksschulen das durch Zuschlag erhöhte Schulgeld zu bezahlen, unbeschadet der Rechte der Haarenthorsschulacht auf Entrichtung von Schulgeld für ihre Kasse.
4. Die übrigen vom Stadtgebiet abgetrennten Theile treten ganz in den Organismus der städtischen Mittel- und Volksschulen ein. Die Stadtkasse der engeren Stadt Oldenburg übernimmt die Zahlung der Umlagen, welche von den in Betracht kommenden Bezirken alljährlich rechnungsmäßig an die Schulachten, welchen sie bisher angehört haben, zu zahlen wären, wogegen die fraglichen Bezirke selbstredend nachbargleich zu den Lasten der Mittel- und Volksschulen herangezogen werden. Soweit Beiträge ausfallen, kommt dafür auch die Zahlung an die betreffende Stadtgebietschule in Wegfall.
5. Für die Berechnung der Umlagen sind immer die jeweiligen Verhältnisse der in Betracht kommenden Bezirke maßgebend, so daß auch der künftige Anbau bezw. die Bevölkerungszunahme dieser Bezirke in Rechnung gezogen wird.
6. Soweit im Obigen nicht Modificationen enthalten sind, treten alle Consequenzen der Verlegung der betreffenden Gebietstheile zur Stadt in vollem Umfange ein.

Motive.

Zu 1. Es wird auf das im Berichte Gesagte Bezug genommen.

Zu 2. Die fraglichen Gebietstheile eignen sich ihrer Belegenheit und sonstigen Verhältnisse nach für die Haarenthorsschulacht und liegt kein Grund dafür vor, sie von letzterer abzutrennen. Die Schulacht wird dadurch, daß sie die vollen Umlagen und Schulgelder aus jenen Theilen behält, vor jedem Nachtheile gehütet. Dagegen werden die Bewohner derselben für die ihnen aus der Zulegung zur Stadt erwachsenden höheren Abgaben durch Uebernahme eines Theils ihrer Schullasten auf die Stadtkasse entschädigt. Diese Entschädigung kommt nur in dem durchaus unwahrscheinlichen Falle, daß der Procentsatz für

die Schulumlagen zum Etat der Mittel- und Volksschulen ein gleicher oder höherer wäre, wie der für die Haarenthorschulacht, in Wegfall.

Zu 3. In Bezug auf das Schulgeld liegt kein Grund vor, von der allgemeinen Regel abzuweichen.

Zu 4. Die hier in Rede stehenden Gebietstheile tragen nahezu ausschließlich einen rein städtischen Charakter an sich und haben deren Bewohner nicht den geringsten Nutzen von den Stadtgebietschulen. Sie eignen sich deshalb voll und ganz zur Aufnahme in den städtischen Schulorganismus. Aus ihrer Abtrennung von den Stadtgebietschulen soll diesen aber kein Nachtheil erwachsen, daher der Vorschlag, daß die Stadtkasse die Zahlung der Umlagen für sie in der ganzen Höhe, in welcher die Stadtgebietschulen solche ausschreiben und heben, für die Schulachtklassen auf sich nehme, wogegen selbstredend die betr. Interessenten nachbargleich zur Kasse der Mittel- und Volksschulen contribuiren müssen.

Zu 5. Der Vorschlag ist für die Stadtgebietschulen überaus günstig, entspricht im Uebrigen aber der Gerechtigkeit.

Zu 6. Es soll kein Zweifel darüber aufkommen, daß den zur Stadt verlegten Theilen des Stadtgebiets in Bezug auf das Schulwesen, soweit nicht bestimmte Modificationen zum Ausdruck gebracht sind, nicht alle Vortheile zufließen, welche dem übrigen städtischen Gebiete beizubringen. Insbesondere ermäßigt sich für die in Betracht kommenden Theile das Schulgeld für die höheren städtischen Schulen auf den einfachen Satz.

Oldenburg, den 13. November 1885.

Für die Kommission.

v. Schrenck.

Verantwortlicher Redacteur: Wejeler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.